



Europäische Union. Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung.  
Evropská unie. Evropský fond pro  
regionální rozvoj.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.  
Interreg V A / 2014 – 2020

# Leitfaden zu den Informations- und Kommunikationsvorschriften

Kooperationsprogramm zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammen-  
arbeit zwischen dem **Freistaat Sachsen** und der **Tschechischen Republik**  
2014-2020 im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“



## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>3</b>
<b>3. Regelungen für alle Information- und Kommunikationsmaßnahmen</b>	<b>3</b>
3.1 Verweis auf die Europäische Union	3
3.2 Verweis auf das Kooperationsprogramm	5
3.3 Logokombination	6
3.4 Platzierung der Logos	6
<b>4. Vorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro öffentlich gefördert werden</b>	<b>7</b>
4.1 Durchführung von Vorhaben, die Bau- und Infrastrukturmaßnahmen umsetzen	7
4.2 Ankauf von materiellen Gegenständen	7
<b>5. Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen</b>	<b>8</b>
<b>6. Nachweise der Kommunikations- und Informationsarbeit</b>	<b>8</b>
<b>7. Liste der Vorhaben</b>	<b>8</b>
<b>8. Verwendung von Projektinformationen</b>	<b>9</b>

## 1. Einleitung

Die Europäische Union stellt mit 158 Millionen Euro einen erheblichen Anteil der Mittel für das Kooperationsprogramm Freistaat Sachsen - Tschechische Republik 2014-2020 bereit. Begünstigte sind deshalb verpflichtet, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen, um die Öffentlichkeit auf die Förderung durch die Europäische Union aufmerksam zu machen. Es sollten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gewählt werden, die dem Charakter des jeweiligen Vorhabens entsprechen und eine relevante Öffentlichkeit erreichen (z. B. Website, Pressemitteilungen, Flyer und Broschüren, Veranstaltungen, Aushänge, Werbemittel).

Dieser Leitfaden gibt einen Überblick über die Pflichten der Begünstigten zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Die Pflichten zur Informations- und Kommunikationsarbeit für die Begünstigten ergeben sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen:

- Artikel 115 in Verbindung mit Anhang XII Ziffer 2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014;
- Gemeinsames Umsetzungsdokument,
- Bestimmungen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Zuwendungsvertrag zwischen dem Lead-Partner und der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –.

## 3. Regelungen für alle Information- und Kommunikationsmaßnahmen

### 3.1 Verweis auf die Europäische Union

Begünstigte sind dazu verpflichtet, in allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dem geförderten Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen.

In **Druckerzeugnissen** ist dies durch die Darstellung des Emblems der Europäischen Union mit dem Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sicherzustellen.

Die Darstellung erfolgt in allen Medien in Farbe. Bei mehrfarbigem Hintergrund ist das EU-Logo mit einem weißen Rand zu umgeben, dessen Breite 1/25 der Rechteckhöhe entspricht. Die schwarzweiß-Variante ist ausschließlich in schwarzweiß-Publikationen zulässig. Für das Kooperationsprogramm wird die zweisprachige Darstellung wie folgt gewährleistet:



Europäische Union. Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung.  
Evropská unie. Evropský fond pro  
regionální rozvoj.



Europäische Union. Europäischer  
Fonds für regionale Entwicklung.  
Evropská unie. Evropský fond pro  
regionální rozvoj.

Das Logo einschließlich seiner Beschriftung darf nicht verändert werden.

Um die Lesbarkeit der Information und Übersichtlichkeit auf kleinen Erzeugnissen<sup>1</sup> (z. B. kleinen Werbemitteln wie z.B. Kugelschreibern oder USB-Sticks) zu gewährleisten, kann auf den Verweis zum Fonds verzichtet werden. Für kleine Werbemittel ist es ausreichend, das folgende Logo zu verwenden.



Europäische Union  
Evropská unie

Die Varianten des EU-Logos stehen unter [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu) unter der Rubrik *Publizität*, Menüpunkt *Logos* zur Verfügung.

Auf existierenden oder für das Vorhaben erstellten **Websites** des Begünstigten ist während der Durchführung des Vorhabens über die Förderung zu informieren und das Emblem der Europäischen Union mit dem Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung darzustellen. Zu dieser Information gehört auch eine kurze Beschreibung des Vorha-

<sup>1</sup> Eine genaue Definition von kleinen Erzeugnissen, wie z.B. kleine Werbemittel, gibt es nicht. Allgemein gilt, dass sämtliche Pflichtangaben an dem entsprechenden Gegenstand dann aufgedruckt bzw. platziert werden müssen, wenn gewährleistet werden kann, dass der Text lesbar und verständlich ist.

bens, in der auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird.

**In Texten** für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zum Vorhaben wird die Bezeichnung „Europäische Union“ ausgeschrieben.

**Teilnehmer** des Vorhabens sind über die Förderung durch die Europäische Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu informieren. Ein entsprechender Hinweis ist auch auf Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen notwendig.

Auf **Veranstaltungen** wie Tagungen und Konferenzen ist die Flagge der Europäischen Union gut sichtbar aufzustellen.

In **Pressemitteilungen und öffentlichen Interviews** ist durch entsprechende Formulierungen auf die Förderung durch die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung hinzuweisen.

Bezieht sich die Informations- und Kommunikationsmaßnahme auf ein oder mehrere Vorhaben, die durch mehr als einen Europäischen Fonds kofinanziert werden, müssen die einzelnen Fonds nicht separat aufgeführt werden. Allerdings muss allgemein auf die Förderung durch die Europäischen Strukturfonds hingewiesen werden.

### 3.2 Verweis auf das Kooperationsprogramm

Das Corporate Design des Kooperationsprogramms beinhaltet ein Programmlogo, welches die Verbindung zwischen dem Freistaat Sachsen (SN) und der Tschechischen Republik (CZ) graphisch darstellt. Im Untertitel befindet sich der Programmlogan „Ahoj sousede. Hallo Nachbar.“ sowie der Name des Förderprogramms „Interreg V A“ und der Zeitraum der Förderperiode „2014-2020“.



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.  
Interreg V A / 2014 – 2020



Ahoj sousede. Hallo Nachbar.  
Interreg V A / 2014 – 2020



Das Logo einschließlich seiner Beschriftung darf nicht verändert werden. Die Logovarianten stehen dem Begünstigten unter [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu) unter der Rubrik *Publizität*, Menüpunkt *Logos* zur Verfügung.

Es wird *empfohlen*, das Programmlogo zusätzlich zum EU-Emblem und den Verweis auf den Fonds zu verwenden. Bei Verwendung des Programmlogos ist dieses mit Untertitel und in Farbe darzustellen. Bei schwarzweiß-Publikationen ist die Verwendung der

schwarzweiß-Variante möglich. Um die Lesbarkeit der Information und Übersichtlichkeit auf kleinen Erzeugnissen (z. B. kleinen Werbemitteln wie z.B. Kugelschreibern oder USB-Sticks) zu gewährleisten, kann auf den Untertitel im Programmlogo verzichtet werden.

Begünstigte *sollten* zusätzlich zu den oben genannten Pflichten zum Verweis auf die Europäische Union (siehe Punkt 3.1) in Informationen an Teilnehmer, in Veranstaltungen, in Pressemitteilungen und Interviews auf das Kooperationsprogramm verweisen.

### 3.3 Logokombination

Bei der Verwendung mehrerer Logos muss das EU-Logo mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte Logo anderer Stellen sein.<sup>2</sup> Es ist zu gewährleisten, dass die Höhe des EU-Logos mindestens gleich der Höhe des Programmlogos einschließlich des Textes „Ahoj sousedé. Hallo Nachbar. Interreg V A / 2014-2020“ ist.

### 3.4 Platzierung der Logos

Auf **Websites** stehen das EU-Logo in Farbe, mit dem Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie das Programmlogo am Anfang der Website und sind damit ohne Scrollen sofort sichtbar.

In **Printmedien** (z. B. Broschüren, Publikationen, Flyer) erscheinen die Logos auf einer der äußeren Umschlagseiten. Auf Plakaten, Teilnehmerlisten, Teilnehmerunterlagen, Zeugnissen etc. stehen die Logos auf der ersten Seite.

Für alle Vorhaben, die nicht unter Punkt 4. fallen, ist es notwendig, während der Umsetzung mittels eines **Plakates** (mindestens Format DIN A3) über die Förderung in Deutsch und Tschechisch zu informieren. Das Plakat soll Informationen zum Projekt (was wird gefördert) sowie den Hinweis auf die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union enthalten und an einer gut sichtbaren Stelle, z.B. im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht sein.

---

<sup>2</sup> Artikel 4, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 821/2014

#### 4. Vorhaben, die mit mehr als 500.000 Euro öffentlich gefördert werden

##### **4.1 Durchführung von Vorhaben, die Bau- und Infrastrukturmaßnahmen umsetzen**

Wenn in einem Vorhaben Infrastruktur- oder Baumaßnahmen umgesetzt werden und dafür mehr als 500.000 Euro öffentliche Unterstützung (Summe der EU-Mittel und aller öffentlichen nationalen Mittel) zur Verfügung stehen, gilt:

###### **Während der Umsetzung des Vorhabens**

Es ist vorübergehend ein Hinweisschild von beträchtlicher Größe am Standort des Vorhabens und an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Die möglichst zweisprachig ausgeführten Pflichtinformationen auf dem Schild sind:

- Bezeichnung des Vorhabens,
- Hauptziel des Vorhabens,
- Verweis auf die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Informationen nehmen mindestens 25 % der Fläche des Hinweisschildes und mindestens das Format DIN A1 ein. Zusätzlich sollte das Programmlogo abgebildet werden.

###### **Nach Abschluss des Vorhabens**

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vorhabens ist auf Dauer eine zweisprachig ausgeführte Informationstafel am Standort bzw. den Standorten des Vorhabens zu installieren. Die Pflichtinformationen auf der Tafel sind:

- Bezeichnung des Vorhabens,
- Hauptziel des Vorhabens,
- Verweis auf die Europäische Union und den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Informationen nehmen mindestens 25 % der Fläche der Informationstafel und mindestens das Format DIN A3 ein. Zusätzlich sollte das Programmlogo abgebildet sein.

##### **4.2 Ankauf von materiellen Gegenständen**

Eine permanente Informationstafel mit den o. a. Pflichtinformationen und Größenangaben ist ebenfalls zu installieren, wenn im Vorhaben der Ankauf eines materiellen Gegenstandes mit mehr als 500.000 Euro gefördert wurde.

## 5. Kosten für Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Ausgaben für Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Informationen im Zusammenhang mit dem Vorhaben sowie verpflichtende Öffentlichkeitsaufgaben sind nach dem Gemeinsamen Umsetzungsdokument förderfähig.

Nicht förderfähig sind Ausgaben für Geschenke im Zusammenhang mit Werbung, Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit oder Information im Wert von über 20 Euro.

## 6. Nachweise der Kommunikations- und Informationsarbeit

Entsprechend der Dokumentationspflicht des Begünstigten sind Nachweise zur Umsetzung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen in den Projektfortschritts- und Abschlussberichten bei der nationalen Kontrollinstanz (Artikel 23-Prüfung) einzureichen. Während möglicher Vor-Ort-Kontrollen der Prüfer kann auch die Durchführung der Informations- und Kommunikationsmaßnahmen geprüft werden. Entsprechende Materialien und Nachweise sind bereitzuhalten. Sollten Verstöße gegen die Regelungen zu den Informations- und Kommunikationsmaßnahmen vorliegen, werden Begünstigte zur Nachbesserung aufgefordert. Erfolgt keine Nachbesserung durch den Begünstigten, kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

## 7. Liste der Vorhaben

Die Verwaltungsbehörde des Kooperationsprogrammes ist verpflichtet, auf der Programmwebsite [www.sn-cz2020.eu](http://www.sn-cz2020.eu) eine „Liste der Vorhaben“ zu veröffentlichen. Sie enthält u. a. zweisprachige Informationen über die geförderten Vorhaben, die Namen der Kooperationspartner, die Projektlaufzeiten sowie die Höhe der förderfähigen Gesamtausgaben und die bewilligte Förderung. Mit Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages stimmt der Begünstigte der Veröffentlichung dieser Daten zu.



## 8. Verwendung von Projektinformationen

Der Begünstigte erklärt sich mit Unterzeichnung des Zuwendungsvertrages außerdem einverstanden, dass Informationen über sein Vorhaben genutzt werden können, um das Kooperationsprogramm anhand von geförderten Beispielen z. B. im Internet oder in Printmedien darzustellen. Dies schließt Fotomaterial unter Einhaltung von Persönlichkeitsrechten ein.